



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

- 60-fach -



16. Oktober 2017

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3257

Telefax 0211 871-163257

Sitzung des Innenausschusses am 19.10.2017

Antrag der SPD Fraktion vom 06.10.2017 „Schließung von Moscheen und Moscheevereinen im Ruhrgebiet“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zu TOP 4 „Schließung von Moscheen und Moscheevereinen im Ruhrgebiet“ der Sitzung des Innenausschusses am 28.09.2017.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des
Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19. Oktober 2017
zu dem Tagesordnungspunkt
„Schließung von Moscheen und Moscheevereinen im Ruhrgebiet“
Antrag der Fraktion der SPD vom 06.10.2017

Dem Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen sind aktuell 73 Moscheevereine bekannt, die im Zusammenhang mit salafistischen Szenen und Aktivitäten stehen und daher beobachtet werden. Davon befinden sich 24 im Ruhrgebiet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden diese Moscheevereine zwar beobachtet, aber im Jahresbericht oder in anderen Veröffentlichungen in der Regel nicht einzeln aufgeführt.

Moscheen bzw. Moscheevereine können gem. § 3 Vereinsgesetz verboten werden. Ein Vereinsverbot kann ausgesprochen werden, wenn die Zwecke oder Tätigkeiten des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder wenn sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Kann dieser Nachweis geführt werden, kann das Ministerium des Innern dies in einer Verbotsverfügung feststellen. Sodann ist die Fortsetzung des Vereins durch z. B. weitere Vereinstreffen verboten und mit Strafe bewehrt. Auch Nachfolgeorganisationen dürfen nicht gebildet werden. Verboten ist auch jede Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts, welcher dem dann verbotenen Verein zugrunde lag.

Seit Amtsantritt der Landesregierung sind keine Moscheevereine nach dem Vereinsgesetz in Nordrhein-Westfalen verboten worden. Sobald Erkenntnisse seitens der Polizei und/oder des Verfassungsschutzes zur Verfügung stehen, die die Aufnahme eines etwaigen Verbotsverfahrens durch die zuständige Verbotsbehörde rechtfertigen, wird dieses auch eröffnet. Eine vorherige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt nicht.